

## **Antrag**

**der Abgeordneten Urs Tabbert, Peri Arndt, Milan Pein,  
Hendrikje Blandow-Schlegel, Martina Friederichs, Olaf Steinbiß,  
Henriette von Enckevort, Michael Weinreich (SPD) und Fraktion**

**und**

**der Abgeordneten Dr. Carola Timm, Martin Bill, Mareike Engels, René Gögge,  
Farid Müller (GRÜNE) und Fraktion**

**Betr.: Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Das Rechtsreferendariat dient der Vorbereitung auf die juristische Praxis und schließt mit dem Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung ab. Es ist ein wichtiger und unumgänglicher Bestandteil der juristischen Ausbildung für all diejenigen, die später als Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, Anwältinnen oder Anwälte tätig sein möchten. Auch die Hamburger Verwaltung ist für viele junge Juristinnen und Juristen eine attraktive Berufsperspektive. Knapp 600 Stellen sind derzeit für die Ausbildung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren regelmäßig vorgesehen.

Das Rechtsreferendariat setzt sich zusammen aus mehreren Praxisstationen, in denen die angehenden Juristinnen und Juristen die verschiedenen Facetten des juristischen Arbeitslebens kennenlernen. So können sie wertvolle juristische Arbeitserfahrungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gerichten, bei ganz unterschiedlichen Kanzleien, in der Verwaltung oder in der Wirtschaft sammeln, die auch für ihre spätere Berufswahl entscheidend sind. Bei der Staatsanwaltschaft übernehmen sie regelmäßig Sitzungsdienste, bei Gericht entwerfen sie Urteile, in der Verwaltung bereiten sie Entscheidungen und Bescheide vor. Sie leisten damit schon früh einen wertvollen Beitrag zur Rechtspflege und entlasten das Justiz- und Verwaltungspersonal. Daneben gibt es eine Fülle an Unterricht zu allen praxisrelevanten Facetten der juristischen Professionen. In der zweijährigen Ausbildungszeit ist es wichtig, dass sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare weit überwiegend auf ihre Ausbildung und das Lernen konzentrieren können. Für das Bestreiten des Lebensunterhalts wird ihnen eine Unterhaltsbeihilfe gemäß § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes gezahlt.

Im Jahr 2015 wurde die Unterhaltsbeihilfe erstmals seit dem Jahr 2008 pauschal von 900 Euro auf 950 Euro pro Monat erhöht. Gleichzeitig mit dieser Erhöhung wurde dauerhaft eine Dynamisierung der Beihilfe beschlossen. Außerdem wurde ein Familienzuschlag eingeführt, dessen Höhe sich an der Anzahl der Kinder orientiert (Drs. 20/12437). Seit 2015 werden die Beihilfe selbst und seit 2017 auch der Anrechnungsbetrag für Nebeneinkünfte in gleicher Weise erhöht wie die Bezüge der Besoldungsgruppe A 13 des ehemaligen höheren Dienstes. Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe beträgt derzeit knapp 1 060 Euro im Monat. Der Anrechnungsfreibetrag ist zwischenzeitlich auf knapp 550 Euro angestiegen.

Die Dynamisierung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe und des Anrechnungsfreibetrags bewirkt eine regelmäßige Anpassung der finanziellen Unterstützung der Referendarinnen und Referendare durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Lebenshaltungskosten in Hamburg steigen aber nach wie vor, sodass eine erneute pauschale Anhebung der Unterhaltsbeihilfe um 100 Euro im Monat geboten ist. Die Dynamisierung stellt dabei sicher, dass die Unterhaltsbeihilfe weiterhin jährlich steigt und damit auch mittelfristig eine Angleichung an die in anderen Bundesländern gezahlte finanzielle Unterstützung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare erfolgen wird. Denn derzeit ist Hamburg im bundesweiten Vergleich das Bundesland mit der geringsten Unterhaltsbeihilfe. Die Entscheidung für Hamburg als Ausbildungsort darf nicht von der Einkommenssituation der Eltern abhängig sein.

Die pauschale Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe um monatlich 100 Euro führt zu jährlichen Mehrkosten von 800 000 Euro.

**Die Bürgerschaft möge daher beschließen:**

**Der Senat wird ersucht,**

1. die gemäß § 37 Absatz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare zu zahlende Unterhaltsbeihilfe mit Wirkung zum 1. Januar 2020, unter Beibehaltung der Regeln zur Dynamisierung der Höhe der Unterhaltsbeihilfe, um 100 Euro pro Monat zu erhöhen und
2. die Finanzierung im Rahmen der Bewirtschaftung des Einzelplans 2 – Justizbehörde – sicherzustellen.